

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-385; Geschäft-
/Dossier: 2023-146; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

**Eglise évangélique réformée zurichoise de langue française: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028
gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2)**

Ausgangslage

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegremiums,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-152 vom 19. April 2023 wurden der Eglise évangélique réformée zurichoise de langue française 50 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt. Sie reichte ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 70 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein.

Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Ja
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Nein
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Ja
Härtefall für eine Pfarrperson	Nein
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Ja

Erwägungen des Kirchenrates

Die Eglise évangélique réformée zurichoise de langue française beantragt insgesamt 70 weitere Pfarrstellenprozent mit drei separaten Begründungen.

Zunächst wird auf die besonderen Verhältnisse der Eglise hingewiesen. Diese erstreckt sich über das ganze Kantonsgebiet, sie hat zwei Gottesdienststandorte in Zürich und in Winterthur und ist kulturell zunehmend heterogen, dies insbesondere durch die Migration aus französischsprachigen Ländern Afrikas. Das Gesuch stellt die Herausforderungen, die sich daraus ergeben, überzeugend dar. Für diese besonderen Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit sind der Eglise 30 weitere Pfarrstellenprozent zuzuteilen.

Zweitens verweist das Gesuch auf das Mitgliedergewinnungsprojekt. Dank der Ki-Kartei ist es der Eglise möglich, frankophone Reformierte auf dem Gebiet des Kantons zu kontaktieren und für eine Mitgliedschaft in der Eglise zu interessieren. Neue Mitglieder werden in die bestehende Gemeinschaft integriert und zur aktiven Beteiligung ermutigt, was pfarramtliche Ressourcen bindet. Die Kampagne verläuft sehr erfolgreich, die Eglise konnte ihren Mitgliederbestand im Jahr 2022 um 211 auf 839 Mitglieder steigern. Für die weitere Entwicklung dieser neuen kirchlichen Form sind der Kirchgemeinschaft 20 weitere Pfarrstellenprozent zuzuteilen.

Schliesslich erwähnt das Gesuch ein Projekt betreffend Migrantinnen und Migranten aus Afrika. Hier steht die Unterstützung in lebenspraktischen Fragen im Vordergrund. Das Projekt kann daher nicht als neue kirchliche Form im Sinn von Art. 117 Abs. 4 KO gelten. Hingegen wäre aus Sicht des Kirchenrates eine Unterstützung aus dem Diakoniekredit zu prüfen.

Insgesamt sind der Eglise évangélique réformée zurichoise de langue française somit 50 weitere Pfarrstellenprozent zuzuteilen. **Der Kirchenrat beschliesst:**

1. Der Eglise évangélique réformée zurichoise de langue française werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer 50 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, via E-Mail: kirchenrat@zhref.ch, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss

ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Eglise évangélique réformée zurichoise de langue française, Lucien Maire, Präsident der Kirchengemeinschaft, via E-Mail: l.maire@erfz.ch.
 - Bezirkskirchenpflege Zürich, Hanspeter Haupt, Präsident, via E-Mail: hanspeter.haupt@zhref.ch.
 - Pfr. Josef Fuisz, Dekan des Pfarrkapitels Zürich, via E-Mail: josef.fuisz@zhref.ch.

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei